

**Satzung**  
**über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach**  
**(Abfallsatzung - AbfS -)**  
vom 5. Mai 1997

(Abl. MG S. 138), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 17. Dezember 1998 (Abl. MG S. 261), den Zweiten Nachtrag vom 16. Dezember 1999 (Abl. MG S. 247), den Dritten Nachtrag vom 4. Mai 2000 (Abl. MG S. 76), den Vierten Nachtrag vom 14. März 2002 (Abl. MG S. 44), den Fünften Nachtrag vom 19. Dezember 2002 (Abl. MG S. 212), den Sechsten Nachtrag vom 18. Dezember 2003 (Abl. MG S. 291), den Siebten Nachtrag vom 21. Juni 2004 (Abl. MG S. 124), den Achten Nachtrag vom 16. Dezember 2004 (Abl. MG S. 312), geändert durch den Neunten Nachtrag vom 22. Dezember 2005 (Abl. MG S. 258), den Zehnten Nachtrag vom 21. Dezember 2006 (Abl. MG S. 244), den Elften Nachtrag vom 12. Juni 2008 (Abl. MG S. 114), den Zwölften Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 270)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124) - SGV. NW. 2023 -, der §§ 8 und 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 134) - SGV. NW. 74 -, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes -KrW-/AbfG- vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 23. April 1997 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Aufgabe**

(1) Die Stadt Mönchengladbach betreibt die ihr als entsorgungspflichtige Körperschaft obliegende Aufgabe der Abfallentsorgung nach dieser Satzung. Sie bedient sich zur Erfüllung der Pflicht

- a) zum Sammeln und dem damit verbundenen Befördern von Abfällen der Gesellschaft für Wertstofffassung, Wertstoffverwertung und Entsorgung Mönchengladbach mbH (GEM),
- b) zum Ablagern und Behandeln von Abfällen der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH,
- c) zum Behandeln zu anderen Zwecken sonstiger Unternehmen

im Rahmen privatrechtlicher Verträge.

(2) Die Stadt berät über die Möglichkeit, die von ihr zu entsorgenden Abfälle zu vermeiden und zu verwerten.

### **§ 2 Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

- a) Abfälle, die in dem als Anlage zur Satzung beigefügten Katalog aufgeführt sind; der Katalog ist Bestandteil dieser Satzung,
- b) Transportverpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379),
- c) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt bei der Rücknahme nicht mitwirkt; der Ausschluss bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG),
- d) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.

(2) Die Möglichkeit, mit Zustimmung der Bezirksregierung die Abfallentsorgung im Einzelfall durch Verwaltungsakt ganz oder teilweise auszuschließen (§ 8 LAbfG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG), bleibt unberührt. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Nur vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle, Gartenabfälle und sonstige pflanzliche Rückstände mit einem Volumen von mehr als 5 m<sup>3</sup>, ferner Gasentladungslampen, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Baustoffe auf Gipsbasis, Erde, Steine, gemischte Bau- und Abbruchabfälle sowie nicht reaktive (d.h. nicht brennbar im Sinne der TA Siedlungsabfall) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung nach dieser Satzung ausgeschlossen sind (Absatz 1) oder ausgeschlossen werden (Absatz 2), ist der Besitzer dieser Abfälle zur Entsorgung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes verpflichtet. Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Absatz 3) oder ausgeschlossen werden (Absatz 2), ist der Besitzer verpflichtet, im Rahmen der Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach für ihre Beförderung zu einer Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 11 Abs. 1 zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 5 LAbfG). In begründeten Fällen kann der Oberbürgermeister auf Antrag der Beförderung zu einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zustimmen.

### **§ 3 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

(1) Der Ausschluss der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle (zum Beispiel Altbatterien, Farb- und Lackreste, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel), die

in privaten Haushaltungen anfallen und an den dafür eingesetzten Sammelfahrzeugen angenommen werden. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den nach dieser Satzung bekanntgegebenen Terminen angeliefert werden.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte sowie jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach dieser Satzung ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen wird (§ 2 Abs. 2 und 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen.

(4) Das Anschlussrecht nach Absatz 1 besteht für die Nutzung von Biotonnen nur bei gleichzeitiger Nutzung eines zugelassenen Abfallbehälters gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7. In der Regel kann pro Abfallbehälter eine Biotonne genutzt werden. Jahreszeitlich bedingte An- und Abmeldungen von Biotonnen sind ausgeschlossen.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich oder industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (zum Beispiel Mieter, Pächter) auf einem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

(2) Eigentümer von Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern insbesondere gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung auf solchen Grundstücken haben die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 3.

(3) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass Abfallbehälter in erforderlicher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für die Nutzung von Biotonnen und Papiertonnen.

#### **§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

a) soweit Abfälle gemäß § 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder werden,

b) soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

c) soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die städtische Abfallentsorgung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass er bzw. der Abfallbesitzer in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung), § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG. Bei der Eigenkompostierung ist eine schadlose Verwertung nur gewährleistet, wenn je beteiligter Person eine Aufbringungsfläche (unversiegelte Fläche ohne Wege, Terrassen und Rasen) von mindestens 25 m<sup>2</sup> vorhanden ist.

(3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass er bzw. der Abfallbesitzer oder -erzeuger die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern (§ 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG).

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 stellt die Stadt auf der Grundlage der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

#### **§ 7 Abfallbehälter, Depotcontainer, Abfallsäcke und Wertstoffsäcke**

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach dieser Satzung sind folgende Behälter zugelassen:

1. Systemabfallbehälter mit 25 l Fassungsvermögen,
2. Systemabfallbehälter mit 35 l Fassungsvermögen,

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| 3. Systemabfallbehälter mit                      | 50 l Fassungsvermögen,    |
| 4. Abfallgroßbehälter mit                        | 770 l Fassungsvermögen,   |
| 5. Abfallgroßbehälter mit                        | 1.100 l Fassungsvermögen, |
| 6. Abfallgroßbehälter mit                        | 4.400 l Fassungsvermögen, |
| 7. Abfallgroßbehälter mit                        | 7.000 l Fassungsvermögen, |
| 8. Abfallbehälter (Biotonne und Papiertonne) mit | 120 l Fassungsvermögen,   |
| 9. Abfallbehälter (Biotonne und Papiertonne) mit | 240 l Fassungsvermögen,   |
| 10. Depotcontainer für Wertstoffe.               |                           |

Die Systemabfallbehälter im Sinne der Nrn. 1 bis 3 müssen der DIN-Vorschrift 6628, die Abfallgroßbehälter mit 770 l und 1.100 l Fassungsvermögen (Nrn. 4 und 5) der DIN-Vorschrift 30700 entsprechen. Die Abfallgroßbehälter im Sinne der Nr. 6 können LESA-Konstruktionen des Typs 21 U 4 oder MGB 4.400 - stationär fahrbar - sein. Die Abfallgroßbehälter im Sinne der Nr. 7 sind FASIECO-Konstruktionen des Typs FCA 7 m<sup>3</sup>. Die Abfallbehälter im Sinne der Nrn. 8 und 9 (Biotonne und Papiertonne) müssen der DIN-Vorschrift 30 740 entsprechen. Soweit die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter dem Anschlusspflichtigen Plaketten zur Kennzeichnung der Abfallbehälter zur Verfügung stellt, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter mit den Plaketten gekennzeichnet werden.

(2) Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Abfallbehältern können die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallsäcke und Wertstoffsäcke benutzt werden. Zugelassen sind Abfallsäcke mit dem Aufdruck „GEM, Abfallsack“ sowie Wertstoffsäcke mit dem Aufdruck „HML GmbH Handel Marketing Logistik“.

(3) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, ist in der Regel die Bereitstellung mindestens eines 35 l fassenden Systemabfallbehälters je Haushalt erforderlich. In begründeten Fällen kann der Oberbürgermeister Ausnahmen zulassen.

Bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, bemisst sich das bereitzustellende Behältervolumen nach der tatsächlich anfallenden Abfallmenge.

Bei gemischt genutzten Grundstücken wird das erforderliche Behältervolumen getrennt ermittelt.

(4) Wird wiederholt festgestellt, dass die benutzten Abfallbehälter überfüllt bereitgestellt waren, kann die Bereitstellung zusätzlicher beziehungsweise größerer Abfallbehälter verlangt werden.

(5) Die Biotonne wird auf schriftlichen Antrag des Anschlussberechtigten von der GEM zur Verfügung gestellt. Die Papiertonne ist bei der GEM zu beantragen und wird von ihr zur Verfügung gestellt.

## § 8 Benutzung der Abfallbehälter und Depotcontainer

(1) Die Abfälle müssen in die zugelassenen Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden, soweit sie nicht gesondert abgefahren werden.

(2) Gebrauchte Verkaufsverpackungen (Glas, Papier, Pappe, Leichtverpackungen) und Altpapier sind vom übrigen Abfall zu trennen. Altglas ist zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern zu bringen. Entsprechendes gilt für Altpapier und Verpackungen aus Papier und Pappe, soweit sie nicht zu den jährlich bekanntgegebenen Bündelsammlungen oder mit der Papiertonne bereitgestellt werden. Leichtverpackungen sind in Wertstoffsäcken zu den jährlich bekanntgegebenen Sammlungen bereitzustellen. Die Verpflichtung zur Benutzung der Depotcontainer entfällt, wenn die Verbringung der Abfälle im Einzelfall unzumutbar ist (zum Beispiel bei Krankheit, Behinderung, Gebrechlichkeit).

Gartenabfälle und sonstige pflanzliche Rückstände sollen, wenn sie nicht anderweitig verwertbar sind, nach Möglichkeit dem Boden durch Ausbreiten und Liegenlassen, Einarbeiten, Kompostieren oder ähnliche Verfahren, unter Umständen nach Zerkleinerung, wieder zugeführt werden (Verrotten). Darüber hinaus werden sie bis zu einer Menge von 5 m<sup>3</sup> in der Regel jährlich einmal gesondert eingesammelt und abgefahren.

(3) Die Biotonne darf nur mit kompostierbaren Materialien gefüllt werden.

Kompostierbare Materialien im Sinne dieser Satzung sind biologisch verwertbare Materialien wie Laub, Grasschnitt, Zweige, Pflanzenreste, Sägemehl, Holzspäne, Blumenerde, Schnitt- und Topfblumen, Wildkräuter (Unkraut) und Küchenabfälle (zum Beispiel ungekochte pflanzliche Speisereste wie Kartoffelschalen, Gemüseabfälle, Obst- und Eierschalen sowie Kaffee- und Teefilter, Kaffeesatz und Papierküchentücher).

(4) Sperrige Abfälle, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(5) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende, heiße oder flüssige Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(6) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(7) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

## § 9 Bereitstellen von Abfällen

(1) Die Abfälle (Restmüll und Biomüll) werden in der Regel jeweils einmal wöchentlich, in den Monaten Dezember bis März Biomüll nur einmal vierzehntägig, eingesammelt. Der Oberbürgermeister setzt die Tage, an denen Abfälle zur Entsorgung nach dieser Satzung eingesammelt werden (Abfuhrtage), fest und gibt sie bekannt.

(2) Abfälle dürfen erst ab 22.00 Uhr des Vortages, müssen aber bis spätestens 7.30 Uhr des Abholtages bereitgestellt werden. Soweit in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Son-

dergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten rollbare Abfallgroßbehälter oder Biotonnen benutzt werden, dürfen die Abfälle nur am Abfuhrtag ab 7.00 Uhr bereitgestellt werden. Der Oberbürgermeister legt die Abfahrzeiten fest und gibt sie bekannt.

(3) Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffsäcke, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle und verwertbare Abfälle sind auf der Straße vor dem Grundstück am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet und nichts beschädigt wird. Entleerte Abfallbehälter sowie nicht eingesammelte Abfälle sind unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(4) Abfallbehälter dürfen nur mit geschlossenem Deckel und in gebrauchsfähigem Zustand, Abfallsäcke und Wertstoffsäcke nur verschlossen und transportfähig bereitgestellt werden. Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle und verwertbare Abfälle sind so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten eingesammelt und befördert werden können. Altpapier und Verpackungen aus Papier und Pappe sind gebündelt, in Papierbehältnissen (zum Beispiel Kartons) oder in der Papiertonne bereitzustellen.

(5) Wo die Fahrzeuge der GEM, der Stadt, der DSD GmbH oder von ihnen beauftragter Dritter nicht vorfahren können, sind Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffsäcke, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle und verwertbare Abfälle an einer von den Fahrzeugen anfahrbaren Stelle bereitzustellen. Gleiches gilt bei zu engen Straßen und Straßen ohne Wendemöglichkeiten.

## **§ 10 Sperrige Abfälle**

(1) Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden dürfen oder nicht untergebracht werden können (sperrige Abfälle), werden bis zu einem Volumen von 5 m<sup>3</sup> auf Anforderung gesondert abgefahren. Dies gilt auch für solche sperrigen Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, aber ihrer Beschaffenheit nach überlassungspflichtig sind. Die jährlich bereitgestellte Menge an sperrigen Abfällen sowie die unter § 10 a Abs. 1 Satz 1 genannten Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen insgesamt 10 m<sup>3</sup> pro Haushalt oder Gewerbebetrieb nicht überschreiten.

(2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände nach dem vom Oberbürgermeister bekanntgemachten Verfahren zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt.

(3) Die Stadt kann nach vorheriger Bekanntgabe in einzelnen Stadtbezirken oder Teilen davon besondere Sammlungen durchführen.

(4) Sperrige Abfälle können im Rahmen des § 11 Abs. 2 auch unmittelbar zu den in § 11 genannten und dafür zugelassenen Abfallsammelstellen angeliefert werden. Sperrige Abfälle mit einem Volumen von über 5 m<sup>3</sup> sind ausschließlich zu der Abfallaufbereitungsanlage Mönchengladbach-Rheindahlen anzuliefern.

## **§ 10a Elektro- und Elektronikaltgeräte**

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 3 Abs. 3 ElektroG (Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind) sind vom übrigen Abfall zu trennen. Sie können nach Maßgabe der Benutzungsordnung zu den in § 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Abfallsammelstellen angeliefert werden.

(2) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die größer als eine Kaffeemaschine sind - mit Ausnahme von Gasentladungslampen -, ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände nach dem vom Oberbürgermeister bekanntgemachten Verfahren zu beantragen. Dem Antragsteller wird der Abholtag mitgeteilt.

(3) Für die Abfuhr der Elektro- und Elektronikaltgeräte, die unter die in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9 ElektroG aufgezählten Kategorien - mit Ausnahme der Gasentladungslampen - fallen, wird in der Regel einmal jährlich ein gesonderter Abfuhrtermin festgelegt. Der Oberbürgermeister gibt diesen Termin bekannt.

(4) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9 ElektroG bis zur Größe einer Kaffeemaschine sowie Gasentladungslampen können wie schadstoffhaltige Abfälle an den dafür eingesetzten Sammelfahrzeugen abgegeben werden. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 11 Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Für die Benutzung im Rahmen dieser Satzung stehen folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Abfallsammelstelle Heidgesberg,
2. Abfallsammelstelle Luisental,
3. Abfallaufbereitungsanlage Mönchengladbach-Rheindahlen, Erkelenzer Straße 38,
4. Abfalldeponie Lüttelforst,
5. Abfalldeponie Brüggen II,
6. Müllverbrennungsanlage Krefeld  
und
7. Müllverbrennungsanlage Düsseldorf.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der Benutzungsordnung. In dieser können für die Abnahme bestimmter Abfälle nach Art, Menge und Herkunft Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(3) Der Oberbürgermeister kann befristet eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, wenn diese aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist. Die Regelung ist in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzugeben.

## **§ 12 Anmeldepflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat der vom Oberbürgermeister bekanntgemachten Stelle den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden. Die Anmeldepflicht besteht auch für den Fall, dass die Überlassungspflicht erneut, zum Beispiel nachdem die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes entfallen sind, einsetzt.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die in Absatz 1 bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der in Absatz 1 bezeichneten Stelle unverzüglich mitzuteilen und die nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen.

## **§ 13 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

(1) Der Anschlussberechtigte sowie jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht ein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz nicht.

(2) Ist das Einsammeln und Befördern der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es, wenn möglich, nachgeholt.

## **§ 15 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr von sperrigen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Gartenabfällen und sonstigen pflanzlichen Rückständen sowie Altpapier bereitgestellt sind.

(2) Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei den nach dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind.

(3) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder bei den nach dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 16 Entgelte**

(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) erhoben, soweit sich aus Absatz 2 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden privatrechtliche Entgelte gefordert. Dasselbe gilt für die Entsorgung von Abfällen in Säcken mit dem Aufdruck „GEM, Abfallsack“. Mit dem Kaufpreis für die Abfallsäcke sind die Abfallentsorgungskosten abgegolten.

## **§ 17 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus der Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 18 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 19 Modellversuche**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, für einzelne Teile des Stadtgebietes versuchsweise eine von den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere den §§ 5 bis 10a, abweichende Regelung zu treffen. Diese versuchsweise Regelung soll den Zeitraum von 4 Monaten nicht überschreiten. Die Regelung wird den betroffenen Anschlussberechtigten schriftlich mitgeteilt. Darüber hinaus wird sie ortsüblich bekanntgemacht. Abweichend von § 8 zu benutzende Abfallbehälter werden dem Anschlussberechtigten von der GEM zur Verfügung gestellt.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 in Verbindung mit § 3 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
2. von der Entsorgung nach dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht entsorgt,
3. vom Einsammeln und Befördern nach dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer genehmigten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
4. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2),
5. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Abfallbehälter in erforderlicher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können,
6. nach dieser Satzung bestimmte Abfallbehälter, Depotcontainer und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt (§ 7),
7. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 6 nicht dafür Sorge trägt, dass die Abfallbehälter mit den Plaketten gekennzeichnet werden,
8. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 mit anderen Abfällen füllt,
9. entgegen § 8 Abs. 4 untersagte Gegenstände in den Abfallbehälter einfüllt,
10. werktags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder sonn- oder feiertags § 8 Abs. 7 zuwider Altglas in Depotcontainer füllt und dadurch Lärmbelästigungen verursacht,
11. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Abfälle vor 22.00 Uhr des Vortages oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 Abfälle vor 7.00 Uhr des Abfalltages bereitstellt,
12. Abfallbehälter, Abfallsäcke, Wertstoffsäcke, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle oder verwertbare Abfälle § 9 Abs. 3 Satz 1 zuwider nicht so bereitstellt, dass niemand gefährdet und nichts beschädigt wird,
13. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 entleerte Abfallbehälter sowie nicht eingesammelte Abfälle nicht unverzüglich von der Straße entfernt,
14. Abfallbehälter, Wertstoffsäcke, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle oder verwertbare Abfälle § 9 Abs. 4 zuwider bereitstellt,
15. entgegen § 10a Abs. 1 Satz 1 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht vom übrigen Abfall trennt,
16. Abfallentsorgungsanlagen nicht bestimmungsgemäß benutzt (§ 11 Abs. 2),
17. den Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 12),
18. entgegen § 13 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
19. den Beauftragten der Stadt ungehinderten Zutritt zur Prüfung entgegen § 13 Abs. 2 nicht gewährt,
20. falsch deklarierte Abfälle anliefert oder bereitstellt,
21. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 15 Abs. 5).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 21 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallsatzung - AbfS -) vom 13. Juni 1996 (Abl. MG S. 154), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 7. November 1996 (Abl. MG S. 266), außer Kraft.